

Dabei darf der Mindestbetrag pro Jahr nicht unterschritten werden. Die von den Betrieben bzw. Kombinate berechneten Auswirkungen von Preisänderungen sind in Übereinstimmung mit der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969 und 1970 (GBI. II S. 497) grundsätzlich auf die Nettogewinnabführung an den Staat anzurechnen.

(2) Die WB berechnet die Nettogewinnabführung an den Staat monatlich durch Anwendung des Normativs auf den erwirtschafteten Nettogewinn. Sie leistet bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des laufenden Monats 2 gleiche Raten entsprechend dem im Quartalskassenplan enthaltenen Betrag. Die Verrechnung der Spitzenbeträge zwischen den Raten und den tatsächlich zu leistenden Abführungen erfolgt jeweils mit der zweiten Rate des Folgemonats. Die Termine werden um 2 Tage verlängert, wenn die Abführungstermine der VEB auf einen Sonnabend fallen. Die Einhaltung des Mindestbetrages pro Jahr ist zu sichern.

(3) Der Generaldirektor der WB kann in Ausnahmefällen für volkseigene Betriebe und Kombinate andere Fälligkeiten zur Sicherung der termingemäßen Zahlung an den Staatshaushalt und zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs festlegen.

(4) Bei der Differenzierung der Zweijahresnormative und des Mindestbetrages für die Nettogewinnabführung an den Staat auf volkseigene Betriebe und Kombinate berücksichtigt die WB die planmäßigen Mittel zur Finanzierung der gemäß § 7 festgelegten Aufgaben.

§7

(1) Die WB bilden aus den normativen Abführungen vom erwirtschafteten Nettogewinn der volkseigenen Betriebe und Kombinate einen Gewinnfonds. Dem Gewinnfonds sind auch die von den volkseigenen Betrieben und Kombinate geleisteten Tilgungsraten für Finanzschulden zuzuführen.

(2) Die WB verwenden den Gewinnfonds für

- Abführungen von Nettogewinn an den Staat sowie für
- Zuführungen auf das Sonderbankkonto für Exportstimulierungsmittel bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Die Exportstimulierungsmittel sind in geplanter Höhe dem Sonderbankkonto zuzuführen. Zuführungen zum Sonderbankkonto sind nur von den WB vorzunehmen, deren volkseigene Betriebe und Kombinate ein einheitliches Betriebsergebnis aus Produktion und Export bilden.

(3) Die WB finanzieren aus dem Gewinnfonds den Neubau von Betrieben oder von strukturbestimmenden Investitionsvorhaben, die für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, soweit in diesen Fällen die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch die volkseigenen Betriebe bzw. Kombinate in vollem Umfang nicht möglich ist.

(4) Aus dem Gewinnfonds der WB werden auch die Zuführungen zum Reservefonds und Prämienfonds der WB (Zentrale) sowie die Finanzierung weiterer Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Soweit zeitweilig noch Verluststützungen an volkseigene Betriebe und Kombinate erforderlich

sind, sind sie in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Erreichung der Rentabilität zu gewähren. Investitionen der WB (Zentrale), die im Plan durch den Minister bestätigt sind, können aus dem Gewinnfonds finanziert werden.

§8

(1) Die WB bilden einen Amortisationsfonds, wenn sie für ihre volkseigenen Betriebe und Kombinate Amortisationsabführungsnormative festgelegt haben.

(2) Der Amortisationsfonds ist zu verwenden für die Amortisationsabführung an den Staatshaushalt, sofern für die WB ein Amortisationsabführungsnormativ festgelegt wurde. Diese Zahlungen sind monatlich bis zum 18. Kalendertag zu leisten.

(3) Die WB kann aus dem Amortisationsfonds Abführungen an den Staatshaushalt vornehmen und in gleicher Höhe die Nettogewinnabführungen vermindern, wenn sie dies bei der Differenzierung der Mindestbeträge der Nettogewinnabführung gegenüber den volkseigenen Betrieben und Kombinate planmäßig berücksichtigt hat.

(4) Die WB darf den Amortisationsfonds auch für Investitionen und die Tilgung von Investitionskrediten gemäß § 7 Absätze 3 und 4 verwenden.

§9

(1) Die WB bilden einen Reservefonds aus Zuführungen aus ihrem Gewinnfonds. Diejenigen WB, deren volkseigene Betriebe und Kombinate noch kein einheitliches Betriebsergebnis bilden und die am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis beteiligt sind, führen die Gewinne aus dieser Beteiligung ebenfalls dem Reservefonds zu.

(2) Der Reservefonds ist zu verwenden

- für operative Entscheidungen des Generaldirektors bei der eigenverantwortlichen Durchführung des Planes, insbesondere zur Durchsetzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und bei veränderten Marktbedingungen
- zum Ausgleich von ökonomischen Nachteilen entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen
- zur Deckung von Verlusten der WB aus der Beteiligung am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis
- zur Einlösung von Bürgschaften gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Reservefonds darf nicht verwendet werden

- zur Ausreichung von Krediten,
- zur Zahlung von Prämien.

(4) Der zuständige Minister legt in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen das Limit für die Höhe der Zuführungen zum Reservefonds der WB aus Nettogewinn fest.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

§10

Reichen in Ausnahmefällen die Nettogewinnabführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate zur Deckung des von der WB an den Staat abzuführenden Nettogewinns und für die planmäßige Zuführung